

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LA240022-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. D. Scherrer und Oberrichter lic. iur. K. Vogel sowie
Gerichtsschreiber Dr. M. Nietlispach

Beschluss vom 10. März 2025

in Sachen

A. _____,

Kläger und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. _____ und / oder
Rechtsanwalt MLaw X2. _____

gegen

B. _____ AG,

Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1. _____ und / oder
Rechtsanwältin MLaw Y2. _____

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

**Berufung gegen einen Beschluss des Arbeitsgerichtes Zürich, 4. Abteilung,
im ordentlichen Verfahren vom 12. August 2024 (AN230020-L)**

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 3. März 2025, beim Obergericht eingegangen am 4. März 2025, zog der Kläger (und Berufungskläger) die Berufung zurück (Urk. 66). Ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Dies hat auch für die Rückzugserklärung einer Berufung zu gelten. Demzufolge ist das Berufungsverfahren abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

2. Der Streitwert ist im Berufungsverfahren unverändert gegenüber der ersten Instanz geblieben; er beträgt Fr. 1'380'000.-- (vgl. Urk. 58 S. 63). Die volle Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebVO auf Fr. 25'000.-- festzusetzen. Sie kann bei Verfahren ohne Anspruchsprüfung wie vorliegend bis auf die Hälfte reduziert werden (§ 10 Abs. 1 GebVO). Da der Rückzug der Berufung in einem frühen Verfahrensstadium erfolgte, rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr auf die Hälfte zu reduzieren und auf Fr. 12'500.-- zu bemessen. Sie ist mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 111 aAbs. 1 ZPO; Urk. 61 und 62).

3. Der Berufungskläger, welcher die Berufung zurückzieht, gilt als unterliegende Partei (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens demnach dem Kläger aufzuerlegen. Die Beklagte (und Berufungsbeklagte) hat auf die Zusprechung einer Parteientschädigung verzichtet (Urk. 66 und 67/1).

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 12'500.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel der Urk. 66 und 67/1 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen die Dispositivziffern 2 - 4 dieses Entscheids an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'380'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

Zürich, 10. März 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Nietlispach

versandt am:

cb